

Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe II
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe II für infolge der Corona-Pandemie existenzbedrohte Soloselbstständige und Unternehmen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus!

Alle Angaben dieses Antragsformulars müssen **exakt** mit denen des Formulars „Bescheinigung-Anlage 2“ übereinstimmen.

Bitte nutzen Sie als Ausfüllhilfe die auf der [Internetseite](#) des Wirtschaftsministeriums veröffentlichten FAQs. Diese bieten Ihnen Hilfestellung bei erklärungsbedürftigen Begriffen.

Für einen wirksamen Antrag muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit **zwei Anlagen** hochgeladen werden.

Anlage 1: Liquiditätsberechnung für den Förderzeitraum (ohne Vordruck)

Anlage 2: Bescheinigung durch eine prüfende dritte Person¹
nach dem [hier herunterladbaren Vordruck](#)

Bitte reichen Sie den Antrag **ausschließlich** über das folgende Online-Portal ein:
<https://www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de>

Bitte beachten Sie die Antragsfrist auf
der [Internetseite des Wirtschaftsministeriums](#).

**Mit diesem Formular können Soloselbstständige und Unternehmen,
die mindestens 30 % ihres Gesamtumsatzes in den Bereichen Beherbergung
und/oder Gastronomie erzielen, einen Antrag auf
Stabilisierungshilfe II stellen.**

Mitgliedsnummer bei der Industrie- und
Handelskammer (sofern vorhanden):

oder

Ich bin kein Mitglied bei einer Kammer

Ich bin Mitglied einer anderen Kammer, Berufsverband, der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder ähnlichen Einrichtung (Angabe Einrichtung und Mitgliedsnummer):

¹ Als prüfende dritte Person wird eine gemäß § 3 Nummer 1 Steuerberatergesetz (StBerG) befugte Person verstanden (Steuerberater/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in).



1. Antragsteller/in

- 1.1 **Antragsberechtigt** sind Unternehmen, Soloselbständige und soziale Einrichtungen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe, die (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt (als Soloselbständige zudem im Haupterwerb) tätig sind, (b) ihren Hauptsitz (als Soloselbständige ihren Wohnsitz) in Baden-Württemberg haben und (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Das Kapital oder die Stimmrechte des antragstellenden Unternehmens dürfen sich nicht zu 50 % oder mehr unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und von ihnen kontrolliert werden.

Für den ausgewählten, bis zu dreimonatigen Förderzeitraum zwischen Januar und März 2021 darf **nicht auch die Überbrückungshilfe III** des Bundes beansprucht werden. Weiterhin muss der Zuschuss der Stabilisierungshilfe II mindestens 10 Prozent höher sein als der rechnerische Zuschuss der Überbrückungshilfe III **im beantragten Förderzeitraum**.

Das Unternehmen muss im Förderzeitraum einen Liquiditätsengpass haben, der ausschließlich auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Außerdem darf es sich gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung² nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Davon ausgenommen sind Unternehmen, deren wirtschaftliche Situation sich vor der Corona-Pandemie verbessert hatte, sowie Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und weniger als 10 Mio. Euro Jahresumsatz. Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, sind grundsätzlich von der Antragstellung ausgeschlossen.

Bei einem Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen, Betriebsstätten oder Filialen kann nur das (Gesamt-) Unternehmen einen Antrag auf Stabilisierungshilfe II stellen, nicht auch einzelne Tochterunternehmen, Betriebsstätten oder Filialen des Unternehmens. Die Stabilisierungshilfe II kann für ein Unternehmen nur als Einheit beantragt werden, also nicht für jede Betriebsstätte oder Zweigniederlassung eines Unternehmens getrennt.

Verbundene Unternehmen im Sinne des Artikel 3 des Anhangs zur Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) werden als ein Gesamtunternehmen betrachtet.³

Die unter 1.1 aufgeführten Hinweise stellen den Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Antragsformulars dar. Verbindlich sind nur die Vorschriften in der Verwaltungsvorschrift zur Stabilisierungshilfe II in der jeweils letzten, gültigen Fassung.

Alle mit **x** gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle diese Felder ausgefüllt sind.

1.2 Allgemeine Angaben

- | | | |
|-------|--|---|
| 1.2.1 | Firma (falls nicht einschlägig: Vorname und Name Inhaber) | x |
| 1.2.2 | Vorname und Nachname Antragsteller (oder gesetzliche/r Vertreter/in Firma) | x |
| 1.2.3 | Straße, Hausnummer (der Firma ⁴) | x |
| 1.2.4 | PLZ, Ort (der Firma ⁴) | x |
| 1.2.5 | Rechtsform | x |

Bei Soloselbstständigen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften (bspw. GbR) sind zwingend auch die folgenden Daten der unterzeichnenden, antragstellenden oder vertretungsberechtigten Person anzugeben. Die Angaben müssen mit den Daten beim Finanzamt übereinstimmen.

- | | | |
|-------|--|--|
| 1.2.6 | Straße, Hausnummer (privat) | |
| 1.2.7 | PLZ, Ort (privat) | |
| 1.2.8 | Geburtsdatum ⁵ (TT.MM.JJJJ) | |

² [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

³ Hilfestellung bieten die FAQ auf der [Website](#) des Wirtschaftsministeriums und der [Benutzerleitfaden KMU](#) der Europäischen Kommission.

⁴ Unternehmenssitz. Bestehen Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der [Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 \(2003/361/EG\)](#), ist der Sitz der obersten vorgeschalteten Einheit einzutragen.

⁵ Nur bei natürlichen Personen.

1.2.9	Website		
1.2.10	Telefon	✘	
1.2.11	E-Mail	✘	
1.2.12	Wann wurde das Unternehmen gegründet? (TT.MM.JJJJ)	✘	
1.2.13	Handelsregisternummer (falls vorhanden)		_____
1.2.14	Steuernummern	Steuernummer des Unternehmens (nicht Steuernummer der natürlichen Person)	✘ _____ / _____ Nur bei Einzelunternehmen: Zusätzliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID des/r Betriebsinhaber/in) _____
1.2.15	Zuständiges Finanzamt	✘	
1.3 Bankverbindung			
1.3.1	Kontoinhaber	✘	
1.3.2	Kreditinstitut	✘	
1.3.3	IBAN	✘ DE	_____

1.4 Branchenzugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zum Hotel- und Gaststättengewerbe wird durch eine überwiegende oder maßgebliche Tätigkeit in den Abteilungen 55 (Beherbergung) und/oder 56 (Gastronomie) der NACE Revision 2 der EUROSTAT vom 10. Juli 2008 bestimmt.⁶ Die Abteilungen sind in Punkt 1.4.2 des Antragsformulars näher ausgeführt.

Eine **überwiegende Tätigkeit** liegt vor, wenn **mindestens 50 % des Umsatzes** im Gesamtunternehmen im Jahr 2019 in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie erzielt wurden.

Eine **maßgebliche Tätigkeit** liegt vor, wenn **mindestens 30 %, aber weniger als 50 % des Umsatzes** im Gesamtunternehmen im Jahr 2019 in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie erzielt wurden. → *Auch 1.4.3 ausfüllen!*

1.4.1 Tätigkeitsschwerpunkt nach Umsatzanteil ✘

Überwiegende Tätigkeit: Das Gesamtunternehmen erzielte mindestens 50 % des Umsatzes im Jahr 2019 in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie.

Maßgebliche Tätigkeit: Das Gesamtunternehmen erzielte mindestens 30 %, aber weniger als 50 % des Umsatzes im Jahr 2019 in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie.

1.4.2 Tätigkeitsschwerpunkt nach Branchenschwerpunkt ✘ *Es darf nur ein Schwerpunkt angekreuzt werden!*

55 Beherbergung

55.1 Hotels, Gasthöfe und Pensionen

55.10.1 Hotels (ohne Hotels garnis)

55.10.3 Gasthöfe

55.10.2 Hotels garnis

55.10.4 Pensionen

55.2 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten

55.20.1 Erholungs- und Ferienheime

55.20.3 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

55.20.2 Feriententren

55.20.4 Jugendherbergen und Hütten

55.3 Campingplätze

55.30.0 Campingplätze

55.9 Sonstige Beherbergungsstätten

55.90.1 Privatquartiere

55.90.9 Sonstige Beherbergungsstätten

56 Gastronomie

56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.

56.10.1 Restaurants mit herkömmlicher Bedienung

56.10.4 Cafés

56.10.2 Restaurants mit Selbstbedienung

56.10.5 Eissalons

56.10.3 Imbissstuben u. Ä.

56.2 Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

56.21.0 Eventcaterer

56.29.0 Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

56.3 Ausschank von Getränken

56.30.1 Schankwirtschaften

56.30.4 Vergnügungslokale

56.30.2 Diskotheken und Tanzlokale

56.30.9 Sonstige getränkegeprägte Gastronomie

56.30.3 Bars

1.4.3 Branchenzugehörigkeit außerhalb des Bereiches Beherbergung und/oder Gastronomie

Nur angeben, wenn unter 1.4.1 eine maßgebliche Tätigkeit in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie erklärt wurde.

Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors dürfen höchstens 270.000 Euro erhalten. Für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse beträgt die Obergrenze 225.000 Euro. Alle Förderungen auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen werden zusammengezählt (siehe S. 7).

⁶ Erläuterungen finden sich in der [Klassifikation der Wirtschaftszweige](#) des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, S. 418 ff.

2. Spezifische Angaben

Die Förderung wird als Billigkeitsleistung zur **Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage** gewährt, die ausschließlich auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, **wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb (voraussichtlich) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätengpass).**

2.1 Die Förderung wird für folgenden zusammenhängenden, bis zu dreimonatigen Förderzeitraum beantragt.

(TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

×

Der Förderzeitraum darf frühestens am 1. Januar 2021 beginnen und muss spätestens am 31. März 2021 enden. Der Förderzeitraum darf sich nicht mit dem Förderzeitraum überschneiden, für den Überbrückungshilfe III beantragt wurde oder wird. Der Förderzeitraum darf höchstens drei Monate betragen und ist in ganzen, zusammenhängenden Monaten anzugeben (1,2 oder 3 Monate).

2.2 Anzahl der Beschäftigten umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte

(Die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten muss durch die prüfende dritte Person bescheinigt sein.)

×

Beschäftigte sind Lohn- und Gehaltsempfängerinnen oder -empfänger sowie sonstige für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und rechtlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Soloselbstständige, mitarbeitende Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, werden ebenfalls berücksichtigt und als 1,0 Vollzeitbeschäftigte gezählt.

Für die Berechnung der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten gilt grundsätzlich das Stichtagsprinzip. Der zugrunde gelegte Stichtag ist der letzte Tag des beantragten Förderzeitraums. Alternativ kann auf den Durchschnitt des Jahres 2019 (bei Neugründungen nach dem 31.12.2019 auch auf den Durchschnitt des Jahres 2020) abgestellt werden.

Dabei wird die Zahl der Vollzeitbeschäftigten **wie folgt berechnet:**

- Beschäftigte mit bis zu 20 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet
- Beschäftigte mit bis zu 30 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,75 angerechnet
- Beschäftigte mit über 30 Wochenstunden sowie Auszubildende werden mit dem Faktor 1,0 angerechnet
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis werden mit dem Faktor 0,3 angerechnet
- Beschäftigte, die dauerhaft im Krankenstand sind und keine Lohnfortzahlung erhalten, sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Beschäftigte in Elternzeit werden nicht angerechnet
- Ergibt diese Berechnung keine ganze Beschäftigtenzahl, kann stets auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden (z.B. bei 3,1 auf 4)

Beschäftigte können bei verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des [Benutzerleitfadens zur Definition von KMU der Europäischen Kommission](#) berücksichtigt werden.

Wenn (z. B. bei saisonal stark schwankenden Beschäftigtenzahlen) auf den Durchschnitt der Beschäftigtenzahl 2019 (bei Neugründungen nach dem 31.12.2019 auch des Jahres 2020) abgestellt wird, wird die Anzahl der Arbeitstage der oder des Beschäftigten im Jahr 2019 durch 225 dividiert und das Ergebnis mit den oben genannten Faktoren multipliziert.

Beispiel: Ein Beschäftigter mit 20 Wochenstunden hatte im Jahr 2019 insgesamt 45 Arbeitstage.

Er ist wie folgt in einen Vollzeitbeschäftigten umzurechnen: $\left(\frac{45}{225}\right) \times 0,5 = 0,1$

- 2.3 **Für den Förderzeitraum besteht (voraussichtlich) ein Liquiditätsengpass in Höhe von** Euro
 (Bitte einen exakten, nicht gerundeten Betrag angeben. Dieser muss genau dem in der Anlage 2 angegebenen Betrag entsprechen. Andernfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich!) ✘

Die Berechnung des angegebenen Liquiditätsengpasses muss diesem Antrag als **Anlage 1** beigefügt werden.
 (Hierfür gibt es kein Formular. Aus der Berechnung müssen die geschäftsmäßigen Ausgaben und Einnahmen im Förderzeitraum sowie der sich daraus ergebende Liquiditätsengpass ersichtlich und nachvollziehbar sein. Die Anlage 1 ist mit dem (Firmen-) Namen zu versehen.)

Die Berechnung kann

- von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller erstellt werden. In diesem Fall ist die Berechnung von einer prüfenden dritten Person⁷ auf Plausibilität zu beurteilen und mittels des [hier abrufbaren Formulars](#) zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss diesem Antrag als **Anlage 2** beigefügt werden.
- im Auftrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers von einer prüfenden dritten Person⁷ erstellt werden. In diesem Fall ist die Erstellung der Berechnung von derselben Person mittels des [hier abrufbaren Formulars](#) zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss diesem Antrag als **Anlage 2** beigefügt werden.

Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses ist zu berücksichtigen:

- Der Zeitraum der Liquiditätsberechnung muss mit dem Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird, übereinstimmen.
- Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die tatsächlichen oder voraussichtlichen Einnahmen im Förderzeitraum nicht ausreichen, um die voraussichtlichen Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Zinsaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasing- oder Tilgungsraten⁸, Personalkosten) zu zahlen.
- Als Personalkosten können nur solche angesetzt werden, für die keine sonstigen Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld, Entschädigungen gem. InfektionsschutzG) in Anspruch genommen werden. Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses kann als Kosten bei Soloselbständigen und für im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch maximal ein Betrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat für fiktiven Unternehmerlohn angesetzt werden.
- Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

- 2.4 **Für den Förderzeitraum wird eine einmalige Förderung in folgender Höhe beantragt** Euro
 (Bitte einen exakten, nicht gerundeten Betrag eingeben; anderenfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich!) ✘

Die **Förderungshöhe** ist durch drei Grenzen beschränkt. Beantragt wird der niedrigste so errechnete Betrag.

1. **Beihilferechtliche Obergrenze: Die Förderungshöhe darf nicht mehr als 1,8 Mio. Euro in den Kalenderjahren 2020 und 2021 betragen⁹.**
2. **Liquiditätsengpass: Die Förderungshöhe darf nicht höher sein als der unter 2.3 angegebene Liquiditätsengpass im Förderzeitraum.**
3. **Unternehmensgröße: Die Förderungshöhe darf nicht höher sein als der aus der Mitarbeiterzahl errechnete Ansatz:**

Unternehmen mit überwiegender Tätigkeit im Hotel- und/oder Gaststättenbereich (mindestens 50 % des Umsatzes im Jahr 2019) setzen an:

- 3.000 Euro für das Unternehmen und
- 2.000 Euro je Mitarbeiter/in (Vollzeitäquivalent)

Unternehmen mit maßgeblicher Tätigkeit im Hotel- und/oder Gaststättenbereich (mindestens 30 %, aber weniger als 50 % des Umsatzes im Jahr 2019) setzen an:

- 2.000 Euro für das Unternehmen und
- 1.000 Euro je Mitarbeiter/in (Vollzeitäquivalent)

Beispiel 1: Sie betreiben ein Café (überwiegende Tätigkeit im Gaststättenbereich) mit 2 Vollzeitbeschäftigten.

1. Beihilferechtliche Obergrenze: 1,8 Mio. Euro
2. Liquiditätsengpass: 8.000 Euro
3. Unternehmensgröße: 7.000 Euro (3.000 Euro + 2 x 2.000 Euro)

→ Sie können somit **7.000 Euro** beantragen.

Beispiel 2: Sie sind Handwerkerin und führen eine Landpension (40 % Anteil am Gesamtumsatz, damit maßgebliche Tätigkeit im Beherbergungsbereich) mit insgesamt 10 Vollzeitbeschäftigten im Gesamtunternehmen.

1. Beihilferechtliche Obergrenze: 1,8 Mio. Euro
2. Liquiditätsengpass: 6.000 Euro
3. Unternehmensgröße: 12.000 Euro (2.000 Euro + 10 x 1.000 Euro)

→ Sie können somit **6.000 Euro** beantragen.

Weitere Rechenbeispiele finden sie bei den FAQ auf der [Website](#) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

⁷ Siehe Fußnote 1 auf Seite 1

⁸ Es sind nur Regelraten ansetzbar, keine Sondertilgungsraten.

⁹ Dabei sind alle Beihilfen, die auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ausgereicht wurden, zu kumulieren.

- 2.5 Es wurde bereits mindestens eine weitere Beihilfe im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) beantragt oder bewilligt: **✘**

Nein

Ja, folgende:

Zuwendungsgeber	Vorgangsnummer /Aktenzeichen	Art der Hilfe (Direktzuschuss, Kredit, Sachleistung etc.)	Wert der Beihilfe (Euro)

Eine Kumulierung mit nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährten staatlichen Hilfen ist möglich und zulässig, sofern die dort geregelten Voraussetzungen erfüllt sind und soweit die kumulierte Gesamtförderung für das Unternehmen einen Betrag von 1,8 Mio. Euro nicht übersteigt.

Sollten Sie Soforthilfe nach der **Corona Soforthilfe I-VwV¹⁰** erhalten haben, prüfen Sie, ob die Soforthilfe in dem Bewilligungsbescheid als Kleinbeihilfe **nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020** oder **als De-minimis-Beihilfe** bezeichnet ist. Sie ist an dieser Stelle nur anzugeben, wenn sie als Kleinbeihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 bezeichnet ist!

¹⁰ Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 22.03.2020 / 08.04.2020.

3. Erklärung

- 3.01 ✘ Mir ist bekannt, dass nur das Gesamtunternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs zur Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) einen Antrag stellen darf und nicht einzelne Tochtergesellschaften, Betriebsstätten oder Filialen. Sämtliche Angaben in dem Antrag beziehen sich auf das Gesamtunternehmen in diesem Sinne.
- 3.02 ✘ Das Kapital oder die Stimmrechte des antragstellenden Unternehmens befinden sich **nicht** zu mindestens 50 % unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und werden nicht einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert.
- 3.03 ✘ Das Unternehmen ist wirtschaftlich¹¹ und damit dauerhaft am Markt sowie im Falle von Soloselbständigen zudem im Haupterwerb¹² tätig.
- 3.04 ✘ Das Unternehmen war gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹³ nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten¹⁴.
- 3.05 ✘ Der Liquiditätseingpass ist ausschließlich auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen.
- 3.06 ✘ Ich versichere, dass ich die Förderung ausschließlich für den Ausgleich der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage des oben genannten Unternehmens / der Selbstständigkeit verwenden werde.
- 3.07 ✘ Ich versichere, dass der unter Ziffer 1.4.1 angegebene Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens zutrifft und, sofern der Tätigkeitsschwerpunkt maßgeblich ist, die unter 1.4.3 angegebene Branchenzugehörigkeit zutrifft.
- 3.08 ✘ Ich habe die Liquiditätsplanung als Anlage 1 beigefügt und mit meinem (Firmen-) Namen versehen.
- 3.09 ✘ Die Bescheinigung durch eine prüfende dritte Person¹⁵ ist als **Anlage 2** beigefügt.
- 3.10 ✘ Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderung als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Förderung zurückzuzahlen.
- 3.11 ✘ Ich erkläre, dass ich für den beantragten Förderzeitraum nicht auch die Überbrückungshilfe III beantragt habe oder beantragen werde.
- 3.12 ✘ Ich erkläre, dass ich die für die Liquiditätsberechnung angesetzten Einnahmen und Ausgaben nicht auch in anderen Corona-Hilfen geltend gemacht habe oder geltend machen werde.
- 3.13 ✘ Ich erkläre, dass der beantragte, betragsmäßige Zuschuss aus der Stabilisierungshilfe II mindestens 10 Prozent über dem rechnerischen Zuschuss aus der Überbrückungshilfe III beziehungsweise der Neustarthilfe liegt. Die zur Berechnung dieser Differenz herangezogenen Unterlagen kann ich auf Verlangen nachweisen.
(Dies ist auch dann zu bestätigen, wenn die Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe III und/oder der Neustarthilfe nicht erfüllt sind, da der rechnerische Zuschuss aus diesen Programmen dann 0,00 Euro beträgt.)
- 3.14 ✘ Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen werde.
- 3.15 ✘ Mir ist bekannt, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über mich einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Ich stimme zu, dass die Bewilligungsstelle und die Finanzbehörden die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
- 3.16 ✘ Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Stabilisierungshilfe II zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

¹¹ Wirtschaftliche Tätigkeit ist der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten Markt.

¹² Von einer Tätigkeit im Haupterwerb ist auszugehen, wenn die Einkünfte aus der Tätigkeit im Jahr 2019 mehr als 50 % des Gesamteinkommens der/des Antragsberechtigten ausmachen. Bei Neugründungen muss sich dies aus dem Geschäftsplan für wenigstens den Förderzeitraum ergeben.

¹³ [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

¹⁴ Davon ausgenommen sind Unternehmen, deren wirtschaftliche Situation sich vor der Corona-Pandemie verbessert hatte, sowie Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und weniger als 10 Mio. Euro Jahresumsatz.

¹⁵ Siehe Fußnote 1 auf Seite 1

- 3.17 ✘ Mir ist bekannt, dass das Wirtschaftsministerium ebenso wie die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und die Bewilligungsstelle, die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung gemäß § 4 Abs. 2 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für zehn Jahre speichern.
- 3.18 ✘ Einer etwaigen Überprüfung durch den Rechnungshof, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, die L-Bank und die Europäische Kommission stimme ich zu.
- 3.19 ✘ Im Falle einer Bewilligung beantrage ich mit diesem Antrag die Auszahlung der Billigkeitsleistung auf das unter Ziffer 1.3. genannte Konto.
- 3.20 ✘ **Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgemäß gemacht habe und die Angaben vollständig sind.**
- 3.21 ✘ **Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen der Stabilisierungshilfe II, (insbesondere den Unternehmensdaten, der Beschäftigtenzahl, der Bankverbindung, der Branche und des Tätigkeitsschwerpunkts, ob und welche anderen Beihilfen ich erhalten habe, dem Liquiditätsengpass sowie der diesem zugrundeliegenden Liquiditätsberechnung, den Erklärungen in den Ziffern 3.01 bis 3.05 und der Bescheinigung) um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S.42) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.**
- 3.22 ✘ Der Antrag wurde mit Unterstützung der folgenden prüfenden dritten Person¹⁶ erstellt (einschließlich Bescheinigung der Liquiditätsberechnung):

Vorname und Nachname der Person

ggfs. Firma bzw. Organisation

✘ _____
(Ort und Datum (TT.MM.JJJJ))

✘ _____
Vor- und **Nachname** der unterzeichnenden Antragstellerin bzw. des unterzeichnenden Antragstellers oder der unterzeichnenden, vertretungsberechtigten Person

✘ _____
Eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder einer vertretungsberechtigten Person
(eine rein elektronische Unterschrift ist nicht zulässig)

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ebenso wie die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und die Bewilligungsstelle zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet und weitergegeben. Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info abrufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß § 4 Abs. 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 veröffentlicht werden.

¹⁶ Siehe Fußnote 1 auf Seite 1